

# Satzung des Vereins Energiewende Bergstraße e.V.

## Inhalt

Inhalt.....	1
§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§2. Zweck des Vereins.....	2
§3. Gemeinnützigkeit.....	2
§4. Koordination der Vereinsarbeit.....	3
§5. Mitglieder.....	3
§5a. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§6. Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§6a. Austritt.....	3
§6b. Streichung von der Mitgliederliste.....	4
§6c. Ausschluss aus dem Verein.....	4
§7. Mittel des Vereins.....	5
§7a. Beiträge und Einnahmen.....	5
§7b. Kassenprüfung.....	5
§8. Organe des Vereins.....	6
§9. Der Vorstand.....	6
§9a. Formale Beschreibung einzelner Vorstandsämter.....	6
§9b. Vorstandssitzung.....	7
§9c. Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht.....	7
§10. Ausschüsse.....	7
§11. Die Mitgliederversammlung.....	7
§11a. Form der Einberufung.....	7
§11b. Minderheiten-Einberufen.....	8
§11c. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§11d. Beschlussfassung über die Besetzung des Vorstandes.....	8
§11e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks.....	8
§11f. Beurkundung der Beschlüsse.....	8
§12. Auflösung des Vereins.....	8
§13. Vermögensbindung.....	8
§14. Datenschutzbestimmung.....	9
§15. Schlussbestimmung.....	10

## **§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins ist „Energiewende Bergstraße“.
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V..
3. Sitz des Vereins ist die Stadt Schriesheim
4. Die Postanschrift des Vereins lautet:  
Untere Kippstraße 20  
69198 Schriesheim

## **§2. Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und Klimaschutzes.
2. Der Zweck der Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes wird verwirklicht durch die Beförderung von Maßnahmen zur schnellen Erreichung der Klimaneutralität der Bergstraßengemeinden, von denen Bürger:innen Mitglieder des Vereins sind.
3. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere die Schaffung einer breiten Zustimmung von Bürgerschaft und Gemeindevertretung zu Windenergieanlagen an ausgewiesenen und geeigneten Standorten ebenso wie Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebiet, Agri-Photovoltaik in der Landwirtschaft sowie die Förderung von Betreiberkonzepten, welche den Bürger:innen und Gemeinden eine möglichst hohe finanzielle Beteiligung an den Erträgen aus der Energiegewinnung im Sinne der Förderung des Gemeinwohls sichert.
4. Diese Zustimmung soll erreicht werden durch möglichst frühzeitige und umfassende Information und Beteiligung der Bürgerschaft und des Gemeinderats an Planungen und Entscheidungen zu diesen Maßnahmen.
5. Darüber hinaus setzt sich der Verein für klimaneutrale Heizsysteme und die Umstellung der Mobilität auf klimaneutrale Alternativen ein.
6. Der Satzungszweck wird z.B. durch folgende Tätigkeiten verwirklicht: Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Marktständen und ähnlichem, Erstellung von Druckerzeugnissen / Informationsmaterialien sowie Presseartikeln und online zugänglichen Informationen.
7. Der Verein ist sowohl nach innen, als auch nach außen politisch und religiös neutral.

## **§3. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausgenommen davon kann der Verein an die Vorstände die steuerfreie Entschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG bezahlen.
5. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

## **§4. Koordination der Vereinsarbeit**

1. Der Vorstand hat die Mitglieder fortlaufend und angemessen über die Vereinsangelegenheiten und die laufende Geschäftsführung des Vereins zu unterrichten.
2. Zu diesem Zweck ist in angemessenen Abständen – mindestens 1 x jährlich – ein Info-Rundschreiben an alle Mitglieder herauszugeben.
3. Zur optimalen Koordination der Vereinsarbeit im Sinne dieser Satzung soll in angemessenen Abständen – i.d.R. möglichst einmal jährlich – ein Treffen des gesamten Vereins mit allen Mitgliedern durchgeführt werden.

## **§5. Mitglieder**

1. Sowohl natürliche Personen als auch Organisationen können Vereinsmitglieder werden, sofern deren Zweck nicht dem in dieser Satzung hinterlegten Zweck widerspricht.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich unter Angaben des Namens und der Anschrift vorzulegen. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter:innen den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Gesellschaften und Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihre/n Vertreter:in für die Mitgliederversammlung benennen. Diese/r Vertreter:in ist alleine berechtigt, das Stimmrecht der juristischen Person auszuüben.
4. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

### **§5a. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht gemäß dieser Satzung:
  - a. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
  - b. Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen
  - c. Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Satzung und den Vereinszweck sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen
  - b. den von der Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung beschlossenen Beitrag zu entrichten
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen vergütet.
5. Die Mitgliedschaftsrechte sind weder vererbbar noch übertragbar.
6. Bei grober Fahrlässigkeit und bei vorsätzlichem und schuldhaftem Verhalten eines Vereinsmitgliedes haftet allein das Vereinsmitglied für eventuelle Schadensersatzleistungen.

## **§6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt
  - b. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - c. durch Tod
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle rechtlichen und finanziellen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Die aufgrund der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mitgliedes an den Verein bleiben davon unberührt.

### **§6a. Austritt**

1. Der Austritt kann dem Vorstand jederzeit in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten angezeigt werden.
2. Die Kündigung kann eingereicht werden persönlich, mit einfachem Brief oder per Fax.
3. Die Kündigungsfrist kann nach der Einreichung der Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Mitglied und Vorstand verkürzt werden.
4. Der Austritt ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

## **§6b. Streichung von der Mitgliederliste**

1. Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre die Beiträge nicht satzungsgemäß entrichtet hat und trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
2. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
3. In der zweiten Mahnung, die mittels Einschreiben mit Rückschein an die letzte bekannte Adresse erfolgen muss, muss ein Hinweis auf die in Abs. 1 genannte Folge enthalten sein.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

## **§6c. Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund sowie aus den unter 2. aufgezählten triftigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
2. Triftige Gründe sind:
  - a. Wenn es dem Verein unzumutbar ist, mit dem Mitglied die Vereinskameradschaft fortzusetzen, weil es die Gemeinschaft innerhalb des Vereins erheblich stört.
  - b. Bei Schädigung des Ansehens des Vereins, oder deren Mitglieder, durch das Vereinsmitglied, z.B. durch ungebührliches Verhalten.
  - c. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
3. Für die Eröffnung eines Ausschlussverfahrens, sowie des endgültigen Beschlusses, ist mindestens eine 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
4. Die Eröffnung eines Ausschlussverfahrens muss dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mittels Einschreiben mit Rückschein an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt werden.
5. Danach ist dem oder der Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich (oder auf eigenen Wunsch schriftlich) während einer Vorstandssitzung zu rechtfertigen.
6. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand auch minderschwere Vereinsstrafen wie z.B.:
  - a. Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins
  - b. Abmahnungenbeschließen.
7. Der endgültige Beschluss muss dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach seiner Rechtfertigung mittels Einschreiben mit Rückschein an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt werden.
8. Der Beschluss ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
9. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit.
10. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
11. Die Berufung gilt nur als eingelegt, wenn ein Vorstandsmitglied den Empfang schriftlich bestätigt, oder sie per Einschreiben eingereicht wird.

## **§7. Mittel des Vereins**

1. Die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten Mittel können durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und durch sonstige Zuwendungen / Einnahmen jeglicher Art erworben werden.
2. Zuwendungen können auf Wunsch des Zuwendenden bis auf weiteres als Zustiftung dem Grundstockvermögen zugewandt werden. Diese Zustiftungen können allerdings jederzeit nach Ermessen der Vereinsorgane für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Das Vermögen des Vereins kann nach Ermessen der Vereinsorgane bis auf einen Mindest-Grundstock von 100€ für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins tritt für Mitglieder keine Haftung ein.

### **§7a. Beiträge und Einnahmen**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag.
2. Der Verein nimmt einmalige und Dauerspends von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegen.
3. Sofern dem Verein die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird, werden für Spenden und Mitgliedsbeiträge jährliche Spendenbescheinigungen ausgestellt sofern die Zuwendung über der gesetzlichen Grenze liegt.
4. Für das Eintrittsjahr ist der Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.
5. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und jeweils im Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
6. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
7. Sobald ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, ruht sein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
8. Hat ein Mitglied länger als 2 Jahre seine Beiträge nicht satzungsgemäß geleistet, ist es mit sofortiger Wirkung von allen Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen, bis alle Beitragsrückstände beglichen sind.

### **§7b. Kassenprüfung**

1. Der Vorstand führt unter der Leitung des Kassenführers oder der Kassenführerin eine Vereinskasse, die mindestens nach jedem Geschäftsjahr abzuschließen und zu prüfen ist.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zu diesem Zweck alle zwei Jahre eine/n Kassenprüfer:in, der/die jährlich gemeinsam mit einem vom Vorstand benannte/n Kassenprüfer:in die Kasse und die Rechnungsführung der abgeschlossenen Geschäftsjahre zu prüfen hat.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2023.
4. Die Kassenprüfer:innen geben dem Vorstand Kenntnis über das Ergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht.
5. Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der/die vom Vorstand benannte Kassenprüfer:in muss nicht Mitglied des Vereins sein.

## **§8. Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
  - c. die Ausschüsse

## **§9. Der Vorstand**

1. Zum Vorstand gehören 4 Personen:
  - a. Erste:r Vorsitzende:r
  - b. Zweite:r Vorsitzende:r (Stellvertreter:in)
  - c. Kassenführer:in
  - d. Schriftführer:in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.
3. Minderjährige Mitglieder können nicht in den Vorstand berufen werden, sie dürfen aber in Ausschüssen mitarbeiten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins ihres Amtes enthoben werden.
5. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.
6. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der/die Vorsitzende. Er oder sie leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Der Vorstand haftet nur für eigenes grob fahrlässiges Verhalten persönlich.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
10. Bei der Einstellung von Personal sowie bei Rechtsgeschäften in einem Gegenwert von über 3.000.- Euro bedarf es eines Beschlusses mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seitens der Mitgliederversammlung.

### **§9a. Formale Beschreibung einzelner Vorstandsämter**

1. Dem/der 1. Vorstandsvorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
2. Dem/der 2. Vorstandsvorsitzenden obliegen die Aufgaben des/der 1. Vorstandsvorsitzenden bei seiner bzw. ihrer Verhinderung.
3. Dem/der Schriftführer:in obliegt:
  - a. die Führung der Mitgliederliste
  - b. die Abwicklung des Schriftverkehrs des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes
  - c. die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
  - d. Öffentlichkeitsarbeit
4. Dem/der Kassenführer:in obliegt:
  - a. die Führung der Vereinskasse
  - b. die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes.
  - c. die ordnungsgemäße Buchführung
  - d. die Erstellung eines jährlichen Kassenberichts innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Geschäftsjahres.
  - e. die richtige und termingerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge, und – falls erforderlich – das Anmahnen derselben.
  - f. die Erledigung der steuerrechtlichen Pflichten des Vereins

## **§9b. Vorstandssitzung**

1. Vorstandssitzungen sind durch einfachen Brief oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse der Vorstandsmitglieder zu berufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Bei der Berufung ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung.
2. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung kann auch formlos, ohne Einhaltung einer Einladungsfrist und ohne Mitteilung einer Tagesordnung erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
3. Eine Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken, jedoch nur, wenn einer der beiden Vorsitzenden mitwirkt.
4. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der/die 1. Vorsitzende, bei seiner bzw. ihrer Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.
5. Scheidet mehr als ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand erst wieder beschlussfähig, sobald der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die kommissarische Wahrnehmung mindestens eines der frei gewordenen Vorstandsämter gewählt hat, oder dieses Vorstandsamt gemäß dieser Satzung wieder besetzt wurde. Die satzungsgemäße Besetzung kommissarisch besetzter bzw. unbesetzter Vorstandsämter ist baldmöglichst, spätestens aber auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen.
6. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit von dem/der Sitzungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in durch Unterzeichnung zu bestätigen ist. Das Protokoll soll Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die behandelten Themen, Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§9c. Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht**

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Die Vertretungsmacht gegenüber dritten ist in der Weise beschränkt bzw. erweitert, dass:
  - a. Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die den Verein ab einer Summe von 250 Euro verpflichten, vor dem Abschluss der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
  - b. Immobilien- und Kreditgeschäfte vor dem Abschluss generell der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

## **§10. Ausschüsse**

1. Für die Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand besondere Ausschüsse eingesetzt werden.

## **§11. Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. die Wahlen des Vorstandes und des/der Kassenprüfers:in gemäß dieser Satzung.
  - b. die Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts.
  - c. Entlastung des Vorstandes (Einzelentlastung ist möglich).
  - d. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
3. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Anträge zur Tagesordnung können aber auch ohne Einhaltung einer Frist behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als Zusatz zur Tagesordnung angenommen werden.
5. Der Beschluss über solche Anträge, die bei der Berufung noch nicht Bestandteil der Tagesordnung waren, muss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Stimmberechtigten der sofortigen Beschlussfassung widerspricht.

### **§11a. Form der Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail zu berufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Im Falle der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schriesheim beginnt die Frist 1 Woche nach der Veröffentlichung.

2. Bei der Berufung ist eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung.

### **§11b. Minderheiten-Einberufen**

1. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats satzungsgemäß zu berufen, wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

### **§11c. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf entsprechenden Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten oder dem Vorstand muss schriftlich oder geheim abgestimmt werden.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Mitgliedsbeiträge ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§11d. Beschlussfassung über die Besetzung des Vorstandes**

1. Stehen für die Besetzung eines Vorstandspostens mehr als zwei Kandidaten:innen zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, und es ist geheim zu wählen.
2. Kommt diese erforderliche absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, scheidet der/die Kandidat.in mit den wenigsten Stimmen aus, und die Wahl ist zwischen den verbleibenden Kandidaten:innen zu wiederholen.
3. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis nur noch ein/e Kandidat:in übrig bleibt.

### **§11e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks**

1. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks erfordert die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§11f. Beurkundung der Beschlüsse**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit der/die Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in durch Unterzeichnung zu bestätigen ist.
2. Das Protokoll soll Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die behandelten Themen, Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

### **§12. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist vom einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfordert die 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§13. Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Schriesheim mit der Auflage, es für Renaturierungs- und/oder Artenschutzmaßnahmen zu verwenden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## §14. Datenschutzbestimmung

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mailadresse)

bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträger:innen:

- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung *des/der* Betroffenen erhoben.

3. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
4. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die maßgeblichen Bankinstitute erfolgen. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.
6. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
7. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## **§15. Schlussbestimmung**

1. Der Gründungsvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf diejenigen entsprechenden Änderungen an der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung ins Vereinsregister, bzw. das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.

Die Satzung wurde am 25.05.2024 durch Beschluss des Gründungsvorstands verabschiedet.